

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2709/91 der Kommission vom 13. September 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2710/91 der Kommission vom 13. September 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 2711/91 der Kommission vom 13. September 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	5
Verordnung (EWG) Nr. 2712/91 der Kommission vom 13. September 1991 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	7
Verordnung (EWG) Nr. 2713/91 der Kommission vom 13. September 1991 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle	9
Verordnung (EWG) Nr. 2714/91 der Kommission vom 13. September 1991 über Lieferungen von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	11
Verordnung (EWG) Nr. 2715/91 der Kommission vom 13. September 1991 über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	14
Verordnung (EWG) Nr. 2716/91 der Kommission vom 13. September 1991 zur Einstellung einer Ausschreibung betreffend die Nahrungsmittelhilfeliieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	20
* Verordnung (EWG) Nr. 2717/91 der Kommission vom 12. September 1991 zur Einstellung des Fangs von Rauher Scharbe durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	21
Verordnung (EWG) Nr. 2718/91 der Kommission vom 13. September 1991 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	22

Verordnung (EWG) Nr. 2719/91 der Kommission vom 13. September 1991 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 29

Verordnung (EWG) Nr. 2720/91 der Kommission vom 13. September 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 32

Verordnung (EWG) Nr. 2721/91 der Kommission vom 13. September 1991 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten 34

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

91/484/EWG :

- * **Entscheidung des Rates vom 9. September 1991 über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der nichtnuklearen Energien (1990-1994) 37**

Kommission

91/485/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 5. September 1991 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in mehreren Mitgliedstaaten 47**

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2200/91 des Rates vom 22. Juli 1991 zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren (ABl. Nr. L 203 vom 26. 7. 1991) 48**
- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2381/91 des Rates vom 29. Juli 1991 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 über die zulässigen Gesamtfangmengen und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1991 (ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1991) 48**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2709/91 DER KOMMISSION

vom 13. September 1991

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2661/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 12. September 1991 fest-
gestellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2661/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. September 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 250 vom 7. 9. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. September 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	131,31 ^(?) ^(?)
0712 90 19	131,31 ^(?) ^(?)
1001 10 10	177,51 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 10 90	177,51 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 90 91	159,65
1001 90 99	159,65
1002 00 00	159,92 ^(?)
1003 00 10	140,19
1003 00 90	140,19
1004 00 10	118,22
1004 00 90	118,22
1005 10 90	131,31 ^(?) ^(?)
1005 90 00	131,31 ^(?) ^(?)
1007 00 90	141,57 ^(?)
1008 10 00	48,53
1008 20 00	120,76 ^(?)
1008 30 00	37,79 ^(?)
1008 90 10	^(?)
1008 90 90	37,79
1101 00 00	237,39 ^(?)
1102 10 00	236,89 ^(?)
1103 11 10	288,11 ^(?)
1103 11 90	256,04 ^(?)

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2710/91 DER KOMMISSION

vom 13. September 1991

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1845/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. September 1991 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. September 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. September 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	9	10	11	12
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0,74	0,74	0,74
1004 00 90	0	0,74	0,74	0,74
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	10,89	10,89	10,89
1008 90 90	0	10,89	10,89	10,89
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	9	10	11	12	1
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2711/91 DER KOMMISSION

vom 13. September 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1849/91 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2693/91⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1849/91 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. September 1991 fest-
gestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. September 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 255 vom 12. 9. 1991, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. September 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	37,81 ⁽¹⁾
1701 11 90	37,81 ⁽¹⁾
1701 12 10	37,81 ⁽¹⁾
1701 12 90	37,81 ⁽¹⁾
1701 91 00	43,18
1701 99 10	43,18
1701 99 90	43,18 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2712/91 DER KOMMISSION

vom 13. September 1991

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2591/91 der Kommission⁽³⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2664/91⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. September 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 31. 8. 1991, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 250 vom 7. 9. 1991, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. September 1991 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2713/91 DER KOMMISSION

vom 13. September 1991

zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90⁽⁴⁾, wird das Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.In Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 629/86 der Kommission⁽⁵⁾ befinden sich im Besitz der spanischen Interventionsstelle umfangreiche Mengen Olivenöl.Die Bedingungen für den Verkauf durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft und zur Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/85⁽⁷⁾, festgelegt. Für den Verkauf eines Teils des betreffenden Öls ist die Lage des Olivenölmarkts gerade günstig.

Für die heutige Lage des Marktes für natives Olivenöl ist kennzeichnend, daß zur Deckung der Nachfrage sehr geringe Mengen zur Verfügung stehen. Damit zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs einer möglichst großen Zahl von Marktbeteiligten eine Mindestversorgung gewährleistet ist, sollte jeder Marktbeteiligte Angebote nur für eine Höchstmenge einreichen können.

Damit das Olivenöl frühzeitiger vermarktet wird, sollten für seine Übernahme besondere Fristen gesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die spanische Interventionsstelle „Servicio Nacional de productos agrarios“, nachstehend „SENPA“ genannt, eröffnet gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 eine Ausschreibung, um auf dem

Markt der Gemeinschaft nachstehende Mengen Olivenöl zu verkaufen:

- 330 Tonnen natives Olivenöl, extra,
- 4 670 Tonnen natives Olivenöl,
- 2 500 Tonnen gewöhnliches natives Olivenöl,
- 7 500 Tonnen natives Lampant-Ölivenöl.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 ist SENPA ermächtigt, wenn die in einem Behältnis enthaltene Ölmenge 500 Tonnen überschreitet, mehrere Partien mit nur einem Teil dieser Ölmenge zusammenzustellen.

Artikel 2

Die Ausschreibung wird am 19. September 1991 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der Einlagerungsort werden von der SENPA an ihrem Sitz in der calle Beneficencia 8, 28004 Madrid, Spanien, bekanntgegeben.

Eine Durchschrift der genannten Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

Artikel 3

Die Angebote müssen bei der SENPA, calle Beneficencia 8, 28004 Madrid, Spanien, bis spätestens am 8. Oktober 1991 um 14.00 Uhr (Ortszeit) eingehen.

Ein Angebot ist nur zulässig, wenn dieses von einer natürlichen oder juristischen Person eingereicht wird, die im Sektor Olivenöl eine Tätigkeit ausübt und am 31. Dezember 1990 in einem Mitgliedstaat zu diesem Zweck in ein öffentliches Register eingetragen ist.

Außerdem darf sich das Angebot des Bieters höchstens auf 500 Tonnen erstrecken.

Artikel 4

(1) Die Angebote erfolgen für ein Öl mit einem Säuregehalt von 3 Grad.

(2) Hat das zugeschlagene Öl einen anderen Säuregehalt als den, für den das Angebot unterbreitet worden ist, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Angebotspreis, der wie nachstehend erhöht oder gesenkt wird:

- Säuregehalt bis 3 Grad:
 - für jeden zehntel Grad Säuregehalt von weniger als 3 Grad: Erhöhung um 48,62 Peseten;
- Säuregehalt mehr als 3 bis höchstens 5 Grad:
 - für jeden zehntel Grad Säuregehalt von mehr als 3 Grad: Verringerung um 48,62 Peseten;
- Säuregehalt mehr als 5 Grad:
 - für jeden zehntel Grad Säuregehalt von mehr als 5 Grad: zusätzliche Verringerung um 53,17 Peseten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 20.

Artikel 5

Die SENPA übermittelt der Kommission spätestens drei Tage nach Ablauf jeder einzelnen Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angebotene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

Artikel 6

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises je 100 kg Öl erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am zehnten Arbeitstag nach Ablauf der für die Angebotseinreichung jeweils festgesetzten Frist. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 7

Das Olivenöl wird von der SENPA spätestens am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Mitteilung der Entscheidung gemäß Artikel 6 verkauft. SENPA übermittelt den Lagern das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 1991

Artikel 8

Das Oilvenöl wird spätestens am 15. November 1991 übernommen.

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Sicherheit beträgt 3 000 Peseten je 100 kg.

Artikel 9

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld beträgt 400 Peseten je 100 kg.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2714/91 DER KOMMISSION
vom 13. September 1991
über Lieferungen von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
 vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
 politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
 Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
 mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
 Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
 Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
 kommenden Länder und Organisationen und der für die
 Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
 Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
 die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
 Empfängerorganisationen 3 730 Tonnen Getreide zuge-
 teilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
 (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
 Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
 Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
 sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
 ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Bestimmte Maßnahmen können während der ersten und
 zweiten Angebotsfrist, hauptsächlich aus logistischen
 Gründen, nicht zugeteilt werden. Damit jedoch die
 Ausschreibungsbekanntmachung nicht erneut veröffent-
 licht werden muß, sollte eine dritte Angebotsfrist eröffnet
 werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
 wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im
 Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
 nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in im Anhang aufge-
 führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
 erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
 die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
 dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
 Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
 als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
 lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn. (¹):** 1443/90 und 1444/90
2. **Programm:** 1990
3. **Begünstigter (²):** World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma (Telex 626675 WFP I)
4. **Vertreter des Begünstigten (²):** Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land:** Senegal
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Sorghum
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴):** Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II A I e))
8. **Gesamtmenge:** 3 730 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1 (Maßnahme Nr. 1443/90: 2 000 Tonnen; Maßnahme Nr. 1444/90: 1 730 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁵):** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II A 2 c) und II A 3)
Eintragung in französischer Sprache
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung: „SENEGAL 0427101 / FOURNI PAR LE PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL / DAKAR“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut (⁶)
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung (fob gestaut) im Verschiffungshafen:** 15. 10. — 15. 11. 1991
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 1. 10. 1991, 12 Uhr
21. **A. Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 8. 10. 1991, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung (fob gestaut) im Verschiffungshafen: 22. 10. — 22. 11. 1991
 - c) Lieferfrist: —
21. **B. Im Falle einer dritten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 15. 10. 1991, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung (fob gestaut) im Verschiffungshafen: 29. 10. — 29. 11. 1991
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (⁷):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B oder 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁸):**
Die am 30. 9. 1991 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/91 der Kommission (ABl. Nr. L 243 vom 31. 8. 1991, S. 11) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission: Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Seite 33, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (⁵) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 unter Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungs-garantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
 - entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
 - 235 01 32,
 - 236 10 97,
 - 235 01 30,
 - 236 20 05,
 - 236 33 04.
- (⁶) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (⁷) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
 - pflanzengesundheitsliches Zeugnis,
 - Ursprungszeugnis.
- (⁸) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (⁹) Abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe f) und Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 muß der angebotene Preis die Verlade- und Lagerkosten einschließen. Für die Verladung und Lagerung ist der Zuschlagsempfänger verantwortlich.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2715/91 DER KOMMISSION

vom 13. September 1991

über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl im Rahmen der NahrungsmittelhilfeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
Empfängerorganisationen 2 205 Tonnen raffiniertes
Rapsöl zugeteilt.Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zwecksollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.Bestimmte Maßnahmen können während der ersten und
zweiten Angebotsfrist, hauptsächlich aus logistischen
Gründen, nicht zugeteilt werden. Damit jedoch die
Ausschreibungsbekanntmachung nicht erneut veröffent-
licht werden muß, sollte eine dritte Angebotsfrist eröffnet
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird raffiniertes Rapsöl bereitgestellt zur Lieferung an die
im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG I

PARTIEN A, B, C, D, E, F, G und H

1. **Maßnahme Nr. (1)**: Siehe Anhang II
2. **Programm**: 1989 und 1990
3. **Begünstigter (2)**: Ligue des Sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge, Service Logistique, Case Postale 372, CH-1211 Genève 19, Tel. 734 55 80, Telex 412133 LRCS CH, Telefax 733 03 95
4. **Vertreter des Begünstigten (3)**: Siehe Anhang II
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware**: A, B und H: (4) (7); C, D, E, F und G: (5) (6) (7)
Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (III A 1 a)
8. **Gesamtmenge**: 985 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien**: 8. Siehe Anhang II
10. **Aufmachung und Kennzeichnung**:
Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (III A 2 1 und III A 3)
— Metallkanister von 5 Liter. A, B, F und G: (8); C, D und E: (9); H: (10)
Eintragung in Englisch, Spanisch und Französisch
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung: Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Markt der Gemeinschaft. E: (11)
12. **Lieferstufe**: C, D und E: frei Löschhafen — gelöscht. A, B, F, G und H: frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: A und B: Arica; C und D: Alger; E: Tunis-Rades; F: Casablanca
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: A und B: Almacenes Cruz Roja Boliviana, Calle Cuba n° 1155, La Paz; F: Entrepôt Croissant-Rouge, Sknirat; G: Red Cross Warehouse, Eve Leary, Georgetown; H: Entrepôt Croix-Rouge, Zone du Bois, Secteur 13, Ouagadougou
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: 20. 10. — 20. 11. 1991
18. **Lieferfrist**: A, B und H: 15. 1. 1992; C, D, E, F und G: 20. 12. 1991
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (12)**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 1. 10. 1991, 12 Uhr
21. **A Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 8. 10. 1991, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 27. 10. — 27. 11. 1991
 - c) Lieferfrist: A, B und H: 22. 1. 1992; C, D, E, F und G: 27. 12. 1991
21. **B Im Fall einer dritten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: am 15. 10. 1991 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 3. 11. - 5. 12. 1991
 - c) Lieferfrist: A, B und H: 29. 1. 1992; C, D, E, F und G: 3. 1. 1992
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (13)**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B oder 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers**: —

PARTIE I

1. **Maßnahme Nr. (1)**: 595/91
2. **Programm**: 1991
3. **Begünstigter (2)**: CICR, 19, Avenue de la Paix, CH-1202 Genève, Tel.: 734-6001, Telex: 22269 CICR CH
4. **Vertreter des Begünstigten (2)**: ICRC Delegation, Zone Keftegna 13, Quartier Kebele 28 Maison 117, BP 5701, Addis Abeba
5. **Bestimmungsort oder -land**: Äthiopien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (6) (7)**: Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III A 1 a)
8. **Gesamtmenge**: 1 220 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (10)**: Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III A 2 1 und III A 3)
 - Metalldosen von 1 Liter
 - ohne über Kreuz angeordnete Trennstücke aus Karton
 - auf standardisierten Paletten, unter Plastikfilm zu liefern
 - Eintragung in Englisch
 - Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung: Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt (13)
12. **Lieferstufe**: frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: Assab — Option Dschibuti
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: vom 20. 10. — 20. 11. 1991
18. **Lieferfrist**: 20. 12. 1991
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (8)**: Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe**: am 1. 10. 1991, 12 Uhr
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: am 8. 10. 1991, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 27. 10. — 27. 11. 1991
 - c) Lieferfrist: 27. 12. 1991**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: am 15. 10. 1991, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 3. 11. — 5. 12. 1991
 - c) Lieferfrist: 30. 1. 1992
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (8)**:

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B oder 25670 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers**: —

Vermerke :

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission :
Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
Die ausgestellte Strahlenbelastungsbescheinigung sollte folgende Angaben enthalten :
a) Belastung durch Cäsium 134 und 137,
b) Iodín 131.
- (⁴) Lieferung in Containern von 20 Fuß, Bedingungen FCL/LCL.
Die Container müssen mindestens 15 Tage frei verwendet werden dürfen (Partie F).
- (⁵) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (⁶) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
- (⁷) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Ursprungszeugnis.
- (⁸) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
— entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro
— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :
— 235 01 32,
— 236 10 97,
— 235 01 30,
— 236 20 05,
— 236 33 04.
- (⁹) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (¹⁰) Auf standardisierten Paletten — unter Plastikfilm zu liefern (shrinked plastic).
- (¹¹) Die Kartons sind auf Holzpaletten (aus Kiefer, Fichte oder Pappel) zu stapeln ; diese dürfen höchstens 1 200 × 1 400 mm groß und müssen wie folgt beschaffen sein :
— nicht umkehrbare Vierwegpalette mit Rücksprung ;
— Oberboden : mind. 7 Bretter (100 mm breit × 22 mm dick) ;
— Unterboden : 3 Bretter (100 mm breit × 22 mm dick) ;
— 3 Querträger (100 mm breit × 22 mm dick) ;
— 9 Klötze von mindestens 100 × 100 × 78 mm.
Auf das palettierte Packstück ist eine Schrumpffolie von mindestens 150 µ Stärke aufzuziehen.
Als zusätzlicher Schutz der Kartons sind auf die vier Oberkanten vier Kartonwinkel (35 × 35 mm) von mindestens 3 mm Stärke einzulegen.
Das Packstück ist in allen drei Ebenen mit jeweils drei Kunststoffbändern von 16 mm Breite und Kunststoffschlaufen zu sichern.
- (¹²) Die Versandpapiere müssen von der diplomatischen Vertretung im Ausfuhrland beglaubigt sein.
- (¹³) In den Frachtbrief ist einzufügen :
„Diese Lieferung ist eine Nahrungsmittelhilfe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Kosten für Koordinierung und Überwachung sind in der Fracht nicht inbegriffen. Folglich ist die gewöhnlich zu entrichtende Abgabe von 1,5 US-Dollar für dieses Schiff nicht zu erheben.“

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙ — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Designación del lote Parti	Cantidad total del lote (en toneladas) Totalmængde (tons)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons)	Beneficiario	Representante del beneficiario	Pais destinatario	Inscripción en el embalaje
Bezeichnung der Partie	Gesamtmenge der Partie (in Tonnen)	Teilmengen (in Tonnen)	Modtager	Modtagerens repræsentant	Modtagerland	Emballagens påtegning
Χαρακτηρισμός της παρτίδας	Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους)	Μερικές ποσότητες (σε τόνους)	Δικαιούχος	Εκπρόσωπος του δικαιούχου	Χώρα προορισμού	Αufschrift auf der Verpackung
Lot	Total quantity (in tonnes)	Partial quantities (in tonnes)	Beneficiary	Representative of the recipient	Recipient country	Markings on the packaging
Désignation du lot	Quantité totale du lot (en tonnes)	Quantités partielles (en tonnes)	Bénéficiaire	Représentant du bénéficiaire	Pays destinataire	Inscription sur l'emballage
Designazione della partita	Quantità totale della partita (in tonnellate)	Quantitativi parziali (in tonnellate)	Beneficiario	Rappresentante del beneficiario	Paese destinatario	Iscrizione sull'imballaggio
Aanduiding van de partij	Totale hoeveelheid van de partij (in ton)	Deelhoeveelheden (in ton)	Begunstigde	Vertegenwoordiger van de begunstigde	Bestemmingsland	Aanduiding op de verpakking
Designação do lote	Quantidade total (em toneladas)	Quantidades parciais (em toneladas)	Beneficiário	Representante do beneficiário	Pais destinatário	Inscrição na embalagem
A	40		Licross	Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar n° 1515, La Paz (tel. 34 09 48 / 32 65 68 ; télex 3318 Bolcruz)	Bolivia	901/89 / (*) / Aceite vegetal / Acción de la Liga de las Sociedades de la Cruz Roja y de la Media Luna Roja (Licross) / Distribución gratuita / La Paz
B	60		Licross		Bolivia	1269/90 / (*) / Aceite vegetal / Acción de la Liga de las Sociedades de la Cruz Roja y de la Media Luna Roja (Licross) / Distribución gratuita / La Paz
C	200		Licross	Croissant-Rouge algérien, 15 bis boulevard Mohamed V, Alger (tel.: 264/57 27 28 ; télex : hilul 67356 ou 66442 Cra dz)	Algérie	962/89 / (*) / Huile végétale / Action de la Ligue des sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge (Licross) / Pour distribution gratuite / Alger
D	200		Licross		Algérie	1203/90 / (*) / Huile végétale / Action de la Ligue des sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge (Licross) / Pour distribution gratuite / Alger
E	200		Licross	Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, Tunis 1000 (tel.: 24 06 30 / 24 55 72 ; télex : 14524 HILAL TN)	Tunisie	1265/90 / (*) / Action de la Ligue des sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge (Licross) / Pour distribution gratuite / Tunis

Designación del lote Parti	Cantidad total del lote (en toneladas) Totalmenge (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmenge (tons) Teilmenge (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους)	Beneficiario Modtager Empfänger Δικαιούχος Beneficiary Bénéficiaire Beneficiario Begunstigde Beneficiário	Representante del beneficiario Modtagerens representant Vertreter des Begünstigten Εκπρόσωπος του δικαιούχου Representative of the recipient Représentant du bénéficiaire Rappresentante del beneficiario Vertegenwoordiger van de begunstigde Representante do beneficiário	País destinatario Modtagerland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Recipient country Pays destinataire Paese destinatario Bestemmingsland País destinatário	Inscripción en el embalaje Emballagens påtegning Aufschrift auf der Verpackung Ένδειξη επί της συσκευασίας Markings on the packaging Inscription sur l'emballage Iscrizione sull'imballaggio Aanduiding op de verpakking Inscrição na embalagem
F	150		Licross	Croissant-Rouge marocain, Palais Mokri-Takaddoum, BP 189 Rabat (tél.: 50 898 / 51 495; télex: Alhilal 31940 Rabat)	Maroc	1297/90 / (*) / Huile végétale / Action de la Ligue des sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge (Licross) / Pour distribution gratuite / Casablanca
G	50		Licross	The Guyana Red Cross Society, Eve Leavy, PO Box 10524, Georgetown (tel. 65 174; telex Ferna 2226 GY) For Guyana Red Cross'	Guyana	1271/90 / * / Vegetable oil / Action of the League of the Red Cross and Red Crescent Societies (Licross) / For free distribution / Georgetown
H	85		Licross	Croissant-Rouge burkinabe, boîte postale 340 Ouagadougou (tél.: 30 08 77; télex: LSCR 5438 BF Ouagadougou)	Burkina Faso	1296/90 / (*) / Huile végétale / Action de la Ligue des sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge (Licross) / Pour distribution gratuite / Ouagadougou
I	1 220		CICR		Ethiopia	ET-243

(*) (una cruz roja).
(et rødt kors).
(ein rotes Kreuz).
(κόκκινο σταυρό).
(a red cross).
(une croix rouge).
(una croce rossa).
(een rood kruis).
(uma cruz vermelha).

(*) (una media luna roja con las puntas orientadas hacia la derecha).
(en rød halvmåne, hvis spidser vender mod højre).
(ein roter Halbmond, dessen Enden nach rechts gerichtet sind).
(κόκκινο μισοφέγγαρο με τις γωνίες προς τα δεξιά).
(a red crescent with the points towards the right).
(un croissant rouge aux pointes orientées vers la droite).
(una mezzaluna rossa con le punte orientate verso la destra).
(een rode halve maan, waarvan de punten naar rechts gericht zijn).
(um crescente vermelho com as pontas orientadas para a direita).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2716/91 DER KOMMISSION**vom 13. September 1991****zur Einstellung einer Ausschreibung betreffend die Nahrungsmittelhilfe-
lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1930/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit den Partien B und C der Verordnung (EWG) Nr. 2540/91 ⁽³⁾ eine Ausschreibung für die Lieferung von 50 Tonnen Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe eröffnet. Da die Bedingungen für diese Lieferung einer erneuten Prüfung unterzogen werden sollten, ist die betreffende Ausschreibung einzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Partien B und C der Verordnung (EWG) Nr. 2540/91 ist die Ausschreibung eingestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 27. 8. 1991, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2717/91 DER KOMMISSION**vom 12. September 1991****zur Einstellung des Fangs von Rauher Scharbe durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3934/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Feststellung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens für 1991⁽³⁾ sieht für 1991 Quoten für Rauhe Scharbe vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestands, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben die Fänge von Rauher Scharbe in den Gewässern der

NAFO-Zone 3LNO durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, die für 1991 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Fänge von Rauher Scharbe in den Gewässern der NAFO-Zone 3LNO durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, gilt die der Gemeinschaft für 1991 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Fang von Rauher Scharbe in den Gewässern der NAFO-Zone 3LNO durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1991

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1990, S. 69.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2718/91 DER KOMMISSION

vom 13. September 1991

zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates
vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1624/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buch-
stabe a),gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der
Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungs-
bestimmungen für die besonderen Maßnahmen für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1906/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur
Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen,
Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt,
wenn der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslö-
sungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der
Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Diffe-
renz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr.
2036/82 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2206/90⁽⁶⁾, festgelegt worden.Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen,
Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt,
wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter dem
Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied
zwischen diesen beiden Preisen.Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für
das Wirtschaftsjahr 1991/92 wurde mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1625/91 des Rates⁽⁷⁾ festgesetzt. Nach Artikel
2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwel-
lenpreis für die Auslösung der Beihilferegulierung für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab
dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres
monatlich erhöht. Die monatlichen Zuschläge zumAuslösungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1626/91 des Rates⁽⁸⁾ festgesetzt.Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der
Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-
mengen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 ergibt, ist durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2607/91 der Kommission⁽⁹⁾
festgelegt worden.Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82
muß der Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrunde-
legung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglich-
keiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notie-
rungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die
tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es
müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die
Notierungen an den für den internationalen Handel
wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden.Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der
Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1238/87⁽¹¹⁾, ist der Preis je 100 kg für Soja-
schrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates⁽¹²⁾ festgelegten
Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzu-
setzen. Bei den Angeboten und Notierungen, die den
vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen
die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen,
die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82
vorgesehen sind, vorgenommen werden.Um ein normales Funktionieren der Beihilferegulierung zu
ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung— für Währungen, die untereinander innerhalb einer
maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H.
gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf
den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert
mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 6 Absatz
1 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates⁽¹³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2205/90⁽¹⁴⁾,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Berichtigungskoeffizient
angewandt wird,

zugrunde gelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 46.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 11.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 13.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 243 vom 31. 8. 1991, S. 55.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307 Absatz 2 der Beitrittsakte ist der Beihilfebetrags für in diesen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Erzeugnisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für Produkte aus Drittländern Rechnung zu tragen.

Der Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bezeichnete Beihilfebetrags wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1899/91 der Kommission⁽¹⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis monatlich mit Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres erhöht.

Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird auf die Bruttobeihilfe in Ecu, die sich aus Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ergibt, der Differenzbetrag gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewandt. Danach wird die endgültige Beihilfe

mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse geerntet werden, in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. September 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 29.

ANHANG I

Bruttobeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1	5. Term. 2	6. Term. 3
Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	7,244	7,402	7,560	7,718	7,876	8,034	8,192
— Portugal	7,261	7,419	7,577	7,735	7,893	8,051	8,209
— einem anderen Mitgliedstaat	7,388	7,546	7,704	7,862	8,020	8,178	8,336
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	7,388	7,546	7,704	7,862	8,020	8,178	8,336
— Portugal	7,261	7,419	7,577	7,735	7,893	8,051	8,209
— einem anderen Mitgliedstaat	7,388	7,546	7,704	7,862	8,020	8,178	8,336

Zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1	5. Term. 2	6. Term. 3
A. Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	8,674	8,699	8,557	8,715	8,706	8,864	9,021
— Portugal	8,727	8,752	8,613	8,771	8,763	8,921	9,078
— einem anderen Mitgliedstaat	8,727	8,752	8,613	8,771	8,763	8,921	9,078
B. Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	8,674	8,699	8,557	8,715	8,706	8,864	9,021
— Portugal	8,727	8,752	8,613	8,771	8,763	8,921	9,078
— einem anderen Mitgliedstaat	8,727	8,752	8,613	8,771	8,763	8,921	9,078
C. Süßlupinen, geerntet in Spanien und verwendet in :							
— Spanien	11,443	11,266	10,867	10,867	10,646	10,646	10,646
— Portugal	11,513	11,338	10,942	10,942	10,723	10,723	10,723
— einem anderen Mitgliedstaat	11,513	11,338	10,942	10,942	10,723	10,723	10,723
D. Süßlupinen, in einem anderen Mitgliedstaat geerntet und verwendet in :							
— Spanien	11,443	11,266	10,867	10,867	10,646	10,646	10,646
— Portugal	11,513	11,338	10,942	10,942	10,723	10,723	10,723
— einem anderen Mitgliedstaat	11,513	11,338	10,942	10,942	10,723	10,723	10,723

ANHANG VIII

Den Beträgen in Anhang VII hinzuzufügende Berichtigungsbeträge

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse :	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Irland (Ir £)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Italien (Lit)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

ANHANG IX

Anzuwendender Umrechnungskurs

	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
In Landeswährung, 1 ECU =	42,4032	7,84195	2,05586	226,700	128,007	6,89509	0,767417	1 538,24	2,31643	177,382	0,700718

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2719/91 DER KOMMISSION

vom 13. September 1991

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder RoggenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl,
Grogrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzu-
wenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2706/91 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2706/91 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,
über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führtdazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen
Zustand, die im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 2706/91 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang
zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Erzeug-
nisse abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. September 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 13. 9. 1991, S. 41.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. September 1991 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (%)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	06	110,00
	02	0
1001 10 90 000	04	120,00
	02	0
1001 90 91 000	—	—
1001 90 99 000	04	77,00
	06	31,00
	07	32,00
	02	20,00
1002 00 00 000	03	31,00
	08	85,00
	02	30,00
1003 00 10 000	09	80,00
	02	0
1003 00 90 000	04	31,00
	05	32,00
	02	30,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03	60,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 100	01	119,00
1101 00 00 130	01	111,00
1101 00 00 150	01	102,00
1101 00 00 170	01	95,00
1101 00 00 180	01	89,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 600	01	119,00
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	01	214,50
1103 11 10 200	01	214,50
1103 11 10 500	01	0
1103 11 10 900	01	0
1103 11 90 100	01	119,00
1103 11 90 900	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 die Sowjetunion,
- 06 Algerien,
- 07 Volksrepublik China,
- 08 Zone II b),
- 09 die Tschechoslowakei.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2720/91 DER KOMMISSION
vom 13. September 1991
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2590/91 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2663/91⁽⁶⁾, festgesetzt
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. September 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 243 vom 31. 8. 1991, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 250 vom 7. 9. 1991, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. September 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86	AKP/ÜLG Bangladesch (¹)(²)(³)(⁴)	Drittländer (außer AKP/ÜLG) (⁵)
1006 10 21	—	144,54	296,29
1006 10 23	199,78	129,58	266,37
1006 10 25	199,78	129,58	266,37
1006 10 27	199,78	129,58	266,37
1006 10 92	—	144,54	296,29
1006 10 94	199,78	129,58	266,37
1006 10 96	199,78	129,58	266,37
1006 10 98	199,78	129,58	266,37
1006 20 11	—	181,58	370,36
1006 20 13	249,72	162,88	332,96
1006 20 15	249,72	162,88	332,96
1006 20 17	249,72	162,88	332,96
1006 20 92	—	181,58	370,36
1006 20 94	249,72	162,88	332,96
1006 20 96	249,72	162,88	332,96
1006 20 98	249,72	162,88	332,96
1006 30 21	—	224,88	473,62 (⁶)
1006 30 23	410,01 (⁷)	261,45	546,68 (⁸)
1006 30 25	410,01 (⁷)	261,45	546,68 (⁸)
1006 30 27	410,01 (⁷)	261,45	546,68 (⁸)
1006 30 42	—	224,88	473,62 (⁶)
1006 30 44	410,01 (⁷)	261,45	546,68 (⁸)
1006 30 46	410,01 (⁷)	261,45	546,68 (⁸)
1006 30 48	410,01 (⁷)	261,45	546,68 (⁸)
1006 30 61	—	239,85	504,41 (⁹)
1006 30 63	439,53 (⁹)	280,67	586,04 (⁹)
1006 30 65	439,53 (⁹)	280,67	586,04 (⁹)
1006 30 67	439,53 (⁹)	280,67	586,04 (⁹)
1006 30 92	—	239,85	504,41 (⁹)
1006 30 94	439,53 (⁹)	280,67	586,04 (⁹)
1006 30 96	439,53 (⁹)	280,67	586,04 (⁹)
1006 30 98	439,53 (⁹)	280,67	586,04 (⁹)
1006 40 00	—	72,77	151,54

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(⁵) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2721/91 DER KOMMISSION

vom 13. September 1991

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2566/91 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2206/90 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)

Nr. 1897/91 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung Nr. 2657/91 ⁽⁸⁾, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1897/91 genannten Modalitäten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich,
daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen
zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission ⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.

(2) Die im Wirtschaftsjahr 1991/92 für Raps-, Rübsen-
samen und Sonnenblumenkerne festzusetzende Beihilfe
wird jedoch mit Wirkung zum 14. September 1991 bestä-
tigt oder ersetzt, um den Auswirkungen der garantierten
Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1991/92
Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. September 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 244 vom 31. 8. 1991, S. 48.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 249 vom 6. 9. 1991, S. 15.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnul“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 9 (°)	1. Term. 10 (°)	2. Term. 11 (°)	3. Term. 12 (°)	4. Term. 1 (°)	5. Term. 2 (°)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	17,879	17,979	17,637	17,915	16,283	16,061
— Portugal	24,849	24,949	24,607	24,885	23,253	23,031
— Andere Mitgliedstaaten	17,879	17,979	17,637	17,915	16,283	16,061
2. Endgültige Beihilfen:						
Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	42,09	42,33	41,52	42,18	38,33	37,81
— Niederlande (hfl)	47,43	47,69	46,78	47,52	43,19	42,60
— BLWU (bfrs/lfrs)	868,14	872,99	856,39	869,89	790,64	779,86
— Frankreich (ffrs)	141,17	141,96	139,26	141,45	128,56	126,81
— Dänemark (dkr)	160,55	161,45	158,38	160,87	146,22	144,23
— Irland (Ir £)	15,712	15,800	15,499	15,743	14,309	14,114
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,120	14,200	13,924	14,145	12,834	12,654
— Italien (Lit)	31 493	31 669	31 067	31 556	28 682	28 181
— Griechenland (Dr)	4 398,73	4 407,76	4 276,59	4 306,57	3 868,88	3 675,56
— Spanien (Pta)	2 758,53	2 773,18	2 724,08	2 763,91	2 525,47	2 482,18
— Portugal (Esc)	5 261,29	5 281,60	5 206,40	5 251,82	4 919,09	4 832,13

(°) Vorläufige Festsetzung, vorbehaltlich und in Erwartung der Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß der Berichtigung, die sich aus den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, für die Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Spanien.

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 9 (°)	1. Term. 10 (°)	2. Term. 11 (°)	3. Term. 12 (°)	4. Term. 1 (°)	5. Term. 2 (°)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	19,129	19,229	18,887	19,165	17,533	17,311
— Portugal	26,099	26,199	25,857	26,135	24,503	24,281
— Andere Mitgliedstaaten	19,129	19,229	18,887	19,165	17,533	17,311
2. Endgültige Beihilfen:						
Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	45,03	45,27	44,46	45,12	41,28	40,75
— Niederlande (hfl)	50,74	51,01	50,10	50,84	46,51	45,92
— BLWU (bfrs/lfrs)	928,83	933,69	917,08	930,58	851,34	840,56
— Frankreich (ffrs)	151,04	151,83	149,12	151,32	138,43	136,68
— Dänemark (dkr)	171,78	172,67	169,60	172,10	157,44	155,45
— Irland (Ir £)	16,810	16,898	16,597	16,842	15,408	15,212
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	15,114	15,194	14,918	15,140	13,828	13,648
— Italien (Lit)	33 695	33 871	33 269	33 758	30 884	30 383
— Griechenland (Dr)	4 713,88	4 722,92	4 591,74	4 621,72	4 184,04	3 990,71
— Spanien (Pta)	2 947,06	2 961,72	2 912,62	2 952,45	2 714,01	2 670,72
— Portugal (Esc)	5 522,14	5 542,45	5 467,24	5 512,67	5 179,93	5 092,97

(°) Vorläufige Festsetzung, vorbehaltlich und in Erwartung der Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß der Berichtigung, die sich aus den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, für die Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Spanien.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 9 (1)	1. Term. 10 (1)	2. Term. 11 (1)	3. Term. 12 (1)	4. Term. 1 (1)
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	26,028	26,106	26,437	26,768	25,807
— Portugal	33,208	33,285	33,616	33,947	33,009
— Andere Mitgliedstaaten	20,968	21,045	21,376	21,707	20,769
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (2):					
— Deutschland (DM)	49,36	49,54	50,32	51,10	48,89
— Niederlande (hfl)	55,62	55,82	56,70	57,58	55,09
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 018,13	1 021,87	1 037,94	1 054,01	1 008,47
— Frankreich (ffrs)	165,56	166,16	168,78	171,39	163,98
— Dänemark (dkr)	188,29	188,98	191,95	194,93	186,50
— Irland (Ir £)	18,426	18,494	18,785	19,076	18,251
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	16,551	16,613	16,876	17,140	16,385
— Italien (Lit)	36 934	37 070	37 653	38 236	36 584
— Griechenland (Dr)	5 149,63	5 148,31	5 183,94	5 218,94	4 965,29
— Portugal (Esc)	7 022,53	7 038,17	7 098,70	7 153,01	6 962,39
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	4 002,35	4 013,84	4 063,59	4 111,01	3 971,12
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 068,30	4 079,59	4 129,33	4 176,81	4 040,38

(1) Vorläufige Festsetzung, vorbehaltlich und in Erwartung der Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß der Berichtigung, die sich aus den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt.

(2) Für die in den Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Spanien, geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0186140 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1	5. Term. 2
DM	2,053830	2,052630	2,051450	2,050420	2,050420	2,047880
hfl	2,311740	2,310620	2,309380	2,308450	2,308450	2,305210
bfrs/lfrs	42,245200	42,216200	42,193800	42,167500	42,167500	42,100300
ffrs	6,981850	6,978590	6,975410	6,972860	6,972860	6,963240
dkr	7,931630	7,930940	7,931100	7,930120	7,930120	7,925420
Ir £	0,767756	0,767744	0,767550	0,767738	0,767738	0,767156
£ Stg	0,697715	0,698008	0,698137	0,698096	0,698096	0,697862
Lit	1 533,30	1 535,13	1 537,24	1 539,19	1 539,19	1 546,48
Dr	226,99400	229,18200	231,56800	233,99700	233,99700	240,78500
Esc	175,71800	176,28100	177,01800	177,75800	177,75800	179,93700
Pta	128,01900	128,29200	128,53400	128,76900	128,76900	129,34200

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 9. September 1991

über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung
im Bereich der nichtnuklearen Energien (1990-1994)

(91/484/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130q
Absatz 2,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß 90/221/Euratom, EWG ⁽⁴⁾ hat der Rat ein drittes gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) angenommen, das insbesondere Maßnahmen zur Entwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und des technischen Know-hows vorsieht, deren die Gemeinschaft bedarf, um insbesondere ihrer Rolle im Bereich der nichtnuklearen Energien gerecht zu werden. Die vorliegende Entscheidung muß unter Berücksichtigung der Begründung in der Präambel des genannten Beschlusses ergehen.

Gemäß Artikel 130k des Vertrages erfolgt die Durchführung des Rahmenprogramms im Wege spezifischer Programme, die innerhalb einer jeden Aktion entwickelt werden.

Die Grundlagenforschung im Bereich der nichtnuklearen Energien muß gemeinschaftsweit gefördert werden.

Über das spezifische Programm „Mensch und Mobilität“ hinaus könnte es erforderlich sein, die Ausbildung des Forschungspersonals im Rahmen des vorliegenden Programms zu fördern.

Es erscheint wünschenswert, im Rahmen dieses Programms eine Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen sowie der etwaigen technologischen Risiken vornehmen zu lassen.

Gemäß Artikel 4 und Anhang I des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG enthält der für das gesamte Rahmenprogramm als notwendig erachtete Betrag eine Summe von 57 Millionen ECU für die zentralisierte Maßnahme zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse, die proportional zu dem für jedes spezifische Programm vorgesehenen Betrag aufzuteilen ist.

Der Beschluß 90/221/Euratom, EWG sieht als besonderes Ziel der gemeinschaftlichen Forschung die Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der europäischen Industrie vor; die Industrie soll ferner dazu angehalten werden, auf internationaler Ebene wettbewerbsfähiger zu werden. Nach dem genannten Beschluß ist eine Gemeinschaftsaktion dann gerechtfertigt, wenn sie unter Beachtung des Strebens nach wissenschaftlicher und technischer Qualität unter anderem zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft und zur Förderung ihrer harmonischen Entwicklung in allen Bereichen beiträgt. Dieses Programm soll zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind soweit wie möglich an diesem Programm zu beteiligen. Unbeschadet der wissenschaftlichen und technischen Qualität dieses Programms sollte ihren besonderen Erfordernissen Rechnung getragen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 174 vom 16. 7. 1990, S. 77 und
AbI. Nr. C 76 vom 21. 3. 1991, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 48 vom 25. 2. 1991, S. 130 und
AbI. Nr. C 240 vom 16. 9. 1991.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 31 vom 6. 2. 1991, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 28.

Es ist notwendig, wie in Anhang II des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG vorgesehen, zur Entwicklung neuer Möglichkeiten der Energienutzung, die wirtschaftlich und umweltfreundlich sind, beizutragen.

Die FuE-Aktivitäten im Rahmen dieses Programms sind den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2008/90⁽¹⁾ über das THERMIE-Programm definierten Vorhaben zur Förderung von Energietechnologien vorgelagert, für die eine finanzielle Unterstützung im Rahmen des THERMIE-Programms nur in Frage kommt, sofern das Stadium der Forschung und Entwicklung im wesentlichen abgeschlossen ist.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) ist angehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der nichtnuklearen Energien, nachstehend „Programm“ genannt, wird in der im Anhang I festgelegten Form für den Zeitraum vom 9. September 1991 bis zum 31. Dezember 1994 beschlossen.

Artikel 2

(1) Die für die Durchführung des Programms für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich, einschließlich der Personal- und Verwaltungsausgaben in Höhe von 18 Millionen ECU, auf 155,43 Millionen ECU.

(2) Eine vorläufige Aufschlüsselung dieser Mittel ist in Anhang II festgelegt.

(3) Faßt der Rat einen Beschluß nach Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG, so wird die vorliegende Entscheidung entsprechend angepaßt.

Artikel 3

Die Einzelheiten der Durchführung des Programms und die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft sind in Anhang III festgelegt.

Artikel 4

(1) Die Kommission überprüft das Programm im Lauf des zweiten Jahres der Durchführung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse dieser Prüfung vor, dem erforderlichenfalls Änderungsvorschläge beigefügt werden.

(2) Nach Abschluß des Programms läßt die Kommission die Ergebnisse durch eine Gruppe von unabhängigen Sachverständigen bewerten. Der Bericht dieser Gruppe wird zusammen mit den Bemerkungen der Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 17. 7. 1990, S. 1.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichte werden unter Berücksichtigung der in Anhang I der vorliegenden Entscheidung festgelegten Ziele gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG erstellt.

Artikel 5

(1) Die von der Kommission geschlossenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien, einschließlich der Einzelheiten der Verbreitung, des Schutzes und der Nutzung der Forschungsergebnisse gemäß den nach Artikel 130k Absatz 2 des Vertrages erlassenen Vorschriften.

(2) Es wird ein Arbeitsprogramm gemäß den Zielen in Anhang I festgelegt und gegebenenfalls aktualisiert. Darin werden die genauen Ziele, die Art der durchzuführenden Vorhaben sowie die entsprechenden finanziellen Bestimmungen festgelegt. Anhand der Arbeitsprogramme erstellt die Kommission die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen.

Artikel 6

(1) Für die Durchführung des Programms ist die Kommission zuständig. Sie wird dabei von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage gegebenenfalls durch Abstimmung festsetzen kann.

(3) Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen: darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(4) Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 7

- (1) Das Verfahren des Artikels 6 gilt insbesondere für
- die Erstellung und die Aktualisierung des in Artikel 5 Absatz 2 genannten Arbeitsprogramms;
 - den Inhalt der Ausschreibungen;
 - die Bewertung der in Anhang III vorgesehenen Vorhaben sowie des für erforderlich gehaltenen Betrags für die Beteiligung der Gemeinschaft an diesen Vorhaben;
 - Abweichungen von den in Anhang III enthaltenen allgemeinen Vorschriften;
 - die Beteiligung der in Artikel 8 Absätze 1 und 2 bezeichneten Organisationen und Unternehmen mit Sitz in Drittländern an einer Aktion;

- Anpassungen der in Anhang II vorgesehenen vorläufigen Aufschlüsselung der Mittel ;
 - die für die Bewertung des Programms zu treffenden Maßnahmen ;
 - Einzelheiten der Verbreitung, des Schutzes und der Nutzung der im Rahmen des Programms erzielten Forschungsergebnisse ;
- (2) Die Kommission unterrichtet den Ausschuß über die Durchführung der flankierenden Maßnahmen und konzertierten Aktionen gemäß Anhang III.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 130n des Vertrages internationale Abkommen mit Drittländern auszuhandeln, die Mitglieder von COST sind, insbesondere mit den Mitgliedstaaten der EFTA und den Ländern Mittel- und Osteuropas, um sie an dem gesamten Programm oder an einem Teil des Programms zu beteiligen.

(2) Nach dem Kriterium des beiderseitigen Nutzens kann Einrichtungen und Unternehmen mit Sitz in euro-

päischen Drittländern gestattet werden, an einer im Rahmen des Programms in Angriff genommenen Aktion als Partner teilzunehmen.

Ein Vertragspartner mit Sitz in den in Absatz 2 genannten Ländern, der an einem Vorhaben im Rahmen dieses Programms teilnimmt, darf nicht in den Genuß der Gemeinschaftsfinanzierung für das Programm kommen. Dieser Vertragspartner beteiligt sich an den allgemeinen Verwaltungskosten.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 9. September 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. KOK

*ANHANG I***WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHER INHALT UND ZIELE**

Der Ansatz des dritten Rahmenprogramms, seine wissenschaftlich-technische Zielsetzung und seine Begründung sind integraler Bestandteil des vorliegenden spezifischen Programms.

Ziel ist es, durch gemeinsame Tätigkeiten zur entsprechenden Unterstützung der Mitgliedstaaten zur Entwicklung neuer, wirtschaftlicher und umweltverträglicherer Energieversorgungsmöglichkeiten, einschließlich der Technologien zur Energieeinsparung, beizutragen. In diesem Zusammenhang ist den Forschungsarbeiten über diejenigen Energietechnologien verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen, die potentiell einen hohen Beitrag leisten können und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere das Klima haben, jedoch derzeit nicht unter annehmbaren wirtschaftlichen Bedingungen genutzt werden können, da die betreffenden Forschungstätigkeiten noch nicht in vollem Umfang von der Industrie finanziert werden können.

Für die Zwecke dieser Entscheidung werden die zur Ausführung anstehenden Unterprogramme und Vorhaben dieses Programms als gemeinsame Maßnahmen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung definiert, die zur Entwicklung neuer, wirtschaftlicher und umweltverträglicher Energieversorgungsmöglichkeiten, einschließlich der Technologien zur Energieeinsparung, beitragen sollen.

Die vorgesehenen Tätigkeiten umfassen entweder technologische Vorhaben zur Erforschung, Strukturierung oder Erprobung der Möglichkeiten einer technischen Umsetzung innovativer Konzepte vor deren Weiterentwicklung im industriellen Maßstab oder Vorhaben auf dem Gebiet der strategischen Grundlagenforschung, mit denen neue Bereiche grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse erschlossen werden sollen, die als Grundlage für industrielle Forschungsarbeiten dienen könnten.

Die Finanzierung von Vorhaben zur Förderung von Energietechnologien, die den im Rahmen dieses Programms förderungsfähigen Vorhaben nachgelagert sind, erfolgt ausschließlich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2008/90 über das THERMIE-Programm; die beiden Programme müssen eng miteinander koordiniert werden.

Auch mit den anderen spezifischen Forschungsprogrammen, insbesondere mit den Programmen „Landwirtschaft und Agrarindustrie“ und „Industrielle und Werkstofftechnologien“, muß eine Koordinierung erfolgen.

Die Entwicklung von Modellen, ein horizontaler Forschungsbereich, soll eine vertiefte Einsicht in die beteiligten Prozesse und die Bewertung von technologischen Strategien ermöglichen.

Auf der Grundlage und im Lichte der vorgenannten Elemente wird im folgenden der Inhalt des spezifischen Programms analytisch beschrieben.

Bereich 1: Strategische Analyse und Modellentwicklung

Ziel der Modellentwicklung ist die Festlegung von FuE-Strategien für den Energiesektor und die Analyse einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Energie- und Umweltpolitik. Durch die Einbeziehung der neuen Dimensionen Umwelt und Binnenmarkt wird die vorhandene Kapazität zur Ausarbeitung von Energieprognosen und zur Bewertung energiepolitischer Maßnahmen erweitert. Es sollen neue Konzepte entwickelt werden, die noch nicht in Angriff genommen oder im Rahmen früherer Arbeiten nicht ausreichend behandelt wurden.

Strategieanalyse

Zur Bewertung der strategisch wichtigen Rolle einer rationellen Steuerung von Energieangebot und -nachfrage und der erneuerbaren Energiequellen für die Verringerung der Umweltbelastungen, die durch die Energieerzeugung und -nutzung zustande kommen, sollen Modelle herangezogen werden. Der Schwerpunkt wird dabei besonders auf den für den Treibhauseffekt verantwortlichen Gasemissionen, vor allem den CO₂-Emissionen liegen. Energiepolitische Möglichkeiten, bei denen verschiedene Szenarien der CO₂-Belastung berücksichtigt sind, sollen vorgeschlagen werden.

Angesichts der Umweltproblematik und des Treibhauseffekts sind bei den Analysen in diesem Bereich wegen der Rolle der Drittländer die europäischen und globalen Dimensionen zu berücksichtigen.

Entwicklung neuer Methoden

Die Aufgabe wird darin bestehen, Konzepte zu erforschen, mit denen die Auswirkungen des Binnenmarktes auf das Energiesystem, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der politischen Beschlußfassung, Unsicherheitsfaktoren sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen der im Modell entwickelten Politik berücksichtigt werden können. Neue Arbeitswerkzeuge sollen geprüft und für die Strategieanalyse eingesetzt werden.

Bereich 2: Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen bei geringster Emission

Die Forschung in diesem Bereich zielt darauf ab, durch die Fortentwicklung und die Ausdehnung der bereits im Zusammenhang mit dem JOULE-Programm durchgeführten Aktionen die Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen zu optimieren und die Umweltbelastungen zu verringern, die sich bei der weitverbreiteten Verwendung fossiler Brennstoffe ergeben.

Es sind zwei Aktionsschwerpunkte geplant, einer auf dem Gebiet fortgeschrittener Technologien für die Energieerzeugung und einer auf dem Gebiet der Beseitigung und der Bindung von CO₂ sowie Arbeiten zu Verbrennungsmodellen. Parallel zu der Entwicklung geophysikalischer Methoden und Instrumente werden mehrere mögliche Wege sowie ihre ökologischen Auswirkungen und die zu deren Abschwächung erforderlichen Maßnahmen in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht bewertet. Führen diese Bewertungen zu einem positiven Ergebnis, sollen auf dieser Grundlage experimentelle Arbeiten über besonders vielversprechende Energieerzeugungssysteme hohen Wirkungsgrads mit CO₂-Abscheidung und -beseitigung durchgeführt werden.

Fortgeschrittene Technologien für die Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen

Ziel ist es, den Wirkungsgrad der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen durch den Einsatz fortgeschrittener Technologien zu erhöhen. Dabei sollen die technische Realisierbarkeit und die Kosten dieser fortgeschrittenen Technologien — Kapitalaufwand je produzierter kWh, Investitionskosten — theoretisch und experimentell festgestellt werden. Die Arbeit trägt zur Entwicklung sehr effizienter Mehrweg-Umwandlungssysteme unter Einschluß von Wirbelschichtverbrennungssystemen für die Elektrizitätserzeugung aus fossilen Brennstoffen bei, deren Wirkungsgrad 50 % oder mehr (im Vergleich zu derzeit 38 %) betragen kann; damit können die Emissionen von Gasen, die den Treibhauseffekt verursachen, pro erzeugter kWh verringert und Energieverluste sowie Aufwendungen für eine möglichst geringe Emission ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck wird die Verfeuerung fossiler Brennstoffe mit Sauerstoffzusatz und CO₂-Rückführung untersucht, da sich diese Verfeuerungsgart positiv auf Wirkungsgrad und Emissionsbegrenzung auswirken kann.

Die FuE-Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kohlenwasserstoffe werden in Anbetracht der grundlegenden Bedeutung der Kohlenwasserstoffe unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes fortgesetzt, um die künftige Energieversorgung der Gemeinschaft sicherzustellen. Die Tätigkeiten umfassen ferner Grundlagenforschungsarbeiten zur Entwicklung von Techniken für die Entdeckung, Bewertung und Nutzung neuer, insbesondere kleinerer und komplexerer Lagerstätten sowie für die fortgeschrittene Wiedergewinnung der Kohlenwasserstoffe in den Lagerstätten und für die endgültige Verwendung der Brennstoffe.

Emissionssenkung

Ziel ist es, die Emissionen durch Abscheidung und endgültige Beseitigung der Schadstoffe zu senken. Diese Arbeit umfaßt zwei Teile: Erstens, die technisch-wirtschaftliche Bewertung, die Entwicklung von Modellen und entsprechende Verfahrensuntersuchungen zur größtmöglichen Senkung der Emissionen, die in mit fossilen Brennstoffen befeuerten Kraftwerken und bei der Methanol- und Wasserstoffherzeugung aus fossilen Brennstoffen verursacht werden. Diese Arbeit betrifft möglicherweise auch die Forschung und Entwicklung von geeigneten Techniken zur Reduktion von Emissionen aus mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken und aus Erdölraffinerien. Zweitens, die Entwicklung eines sicheren und zuverlässigen geologischen Verfahrens zur Beseitigung von CO₂ in neuen Reservoirs sowie in ausgebeuteten oder in Betrieb befindlichen Öl- und Gasfeldern. Dazu wird sich die Forschung mit der Wechselwirkung zwischen CO₂ und mineralischen Elementen der geologischen Lagerstätten befassen. Die Lagerung von CO₂ in den Tiefen des Ozeans und die Probleme, die sich bei der Errichtung von Großkraftwerken hinsichtlich der Lagerung, Kreislaufnutzung und Aufbereitung von CO₂ stellen, sollen untersucht werden. Zur Unterstützung dieses Programmteils werden fortgeschrittene geophysikalische Methoden und Instrumente für die Beurteilung der CO₂-Lagerung, die Erschließung von Kohlenwasserstoffen und die Reservoir-Technik entwickelt. Reinigung, Absorption und andere Methoden zur Abscheidung von CO₂ aus dem Rauchgas mit anschließender CO₂-Bindung werden ebenfalls untersucht.

Bereich 3: Erneuerbare Energiequellen

Ziel ist es, die technologischen Vorbereitungsarbeiten zu beschleunigen und die Voraussetzungen zu schaffen, damit die vielversprechendsten technischen Möglichkeiten frühzeitig auf den Markt gebracht werden können. Zu den besonderen Zielen, die in ein Gesamtkonzept eingebettet sind, gehören die Erhöhung des Wirkungsgrads der Umwandlung bei Solar-, Windenergie-, Kleinwasserkraft-, Wellen- und Gezeitenkraft, Biomasse- und Erdwärmesystemen und die Senkung der Kosten, um sie für Konstrukteure, Industrie und Verbraucher attraktiver zu gestalten.

Das Solarbaus

Ziel ist es, die Entwicklung von Sonnenenergiekonzepten durch Einsatz der Wärmenutzung und der photovoltaischen Umwandlung in neuen und alten Wohnbauten und Gebäuden zu fördern. Die Forschungsarbeiten sollen eine möglichst rationelle Nutzung der Sonnenstrahlung und der Umgebungswärme für Heizung und Energiebereitstellung in diesen Gebäuden ermöglichen, um dadurch den Bewohnern verbesserte Lebens- und/oder Arbeitsbedingungen bieten zu können. Für den Bau sollen — unter Einsatz sowohl neuer als auch herkömmlicher Materialien — die Modularbauweise und kostengünstige Bauteile verwendet werden.

In dem Programm werden besonders die Weiterentwicklung von Solarkomponenten, Wärmespeichervorrichtungen und -konzepten sowie die Entwicklung und Verwendung von photovoltaischen Zellen und Modulen unterstrichen. Die Entwicklung von technischen Konzepten und Pilotsystemen ist Bestandteil eines breit angelegten Versuchs, die Solar-Architektur in Neu- und Umbauten und den Einsatz neuer Technologien in der Architektur im allgemeinen zu entwickeln und zu fördern. Die „pränormative“ Forschung in den Bereichen Bau und Städtebau soll unterstützt werden.

Kraftwerke mit erneuerbaren Energiequellen

Ziel ist die Nutzung erneuerbarer Energiequellen für künftige großtechnische Anwendungen im Bereich der Elektrizitätsversorgung, z. B. an das Verbundnetz angeschlossene Sonnenkraftwerke, Windgeneratoren, Wellen- und Gezeitenkraftwerke, kleine Wasserkraftanlagen und mit Biobrennstoffen und organischem Abfall nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeitende Anlagen einschließlich sicherer Speicherung und umweltfreundlicher Zusatzsysteme wie solarem Wasserstoff.

Es werden Forschungsarbeiten durchgeführt, um im Hinblick auf eine weitere Kostensenkung große Windgeneratoren im MW-Bereich in bezug auf Größe und Technologie zu optimieren. Dies umfaßt Arbeiten über neue Werkstoffe und Komponenten, z. B. Schaufeln aus Verbundwerkstoffen, Auslegungskriterien und eine Serie neuer Pilotsysteme, die für die großangelegte Verwendung an Land und auf See geeignet sind. Ferner sind vergleichende Untersuchungen betreffend Kosten, Wirkungsgrad und Umweltverträglichkeit der beiden Arten von großen Windgeneratoren (im MW-Bereich) anzustellen.

Die Forschungsarbeiten werden außerdem darauf ausgerichtet sein, die an das Verbundnetz angeschlossenen photovoltaischen Systeme und die entsprechenden Komponenten zu optimieren. Einer der Schwerpunkte ist die weitere Verbesserung des Wirkungsgrads und der Kosten von Solarzellen. Die FuE im Grundlagenbereich sowie innovative Konzepte werden angemessen berücksichtigt. Die Forschung — Studien und erste Forschungsarbeiten — über solare Wärmekraft, Wellen- und Gezeitenkraftkonzepte soll auf eine möglichst baldige Nutzung des beträchtlichen Potentials dieser Energiequellen ausgerichtet sein. Analysearbeiten werden die kombinierte Nutzung der verschiedenen Energiesysteme, die erneuerbare Energiequellen für die künftige Energieversorgung verwenden, behandeln.

Biomasse

Ziel ist es, die Entwicklung der Energieerzeugung aus Biomasse durch Forschungsarbeiten über die Techniken für die Umwandlung und die Nutzung dieser Energiequelle, einschließlich der Erprobung autonomer regionaler Energiesysteme zu fördern. Die Koordinierung mit den im Rahmen des spezifischen Programms „Agrar- und agrarwirtschaftliche Forschung“ durchgeführten Aktionen wird von der Kommission mit der Unterstützung der beiden betroffenen Programmausschüsse gewährleistet.

Erneuerbare Energien für die Elektrizitätsversorgung auf dem Land sowie für die örtliche Brennstoff- und Wasserversorgung

Ziel im Bereich der Elektrizitäts- und Wasserversorgung ist es, ein integriertes Konzept für die Entwicklung ländlicher Gebiete vorzulegen. Dies betrifft alleinoperierende Photovoltaiksysteme und andere mit Solarenergie bzw. Windenergie betriebene Energiesysteme für ländliche Gebiete (elektrische Versorgung abgelegener Häuser und neuer agroindustrieller Unternehmen, Solarwasserpumpen, solare Seewasserentsalzung usw.). Die Entwicklung von Stromspeichergeräten ist eine besonders wichtige Voraussetzung für diese nicht ans Netz angeschlossenen Systeme. Bei der Brennstoffversorgung wird die Technologie zur Nutzung von Biomasserückständen und Energiepflanzen als kostengünstige und umweltfreundliche Energieerzeugungssysteme für die direkte Nutzung oder die Einspeisung in Ortsnetze weiterentwickelt. Ein wichtiger Aspekt ist die kombinierte Nutzung dieser Systeme und ihre Verbindung mit anderen erneuerbaren Energiequellen. Dabei werden insbesondere die Bedürfnisse in ländlichen Gebieten — insbesondere in den Mittelmeerländern der Gemeinschaft und in einigen Entwicklungsländern — berücksichtigt.

Geothermische Energie

Hauptziel ist die Entwicklung eines einheitlichen europäischen Prototypkonzepts für heißes Trockengestein in tiefen Schichten; nach der Auswahl des bzw. der Standorte wird vorbehaltlich einer zufriedenstellenden Bewertung der Ergebnisse eine der wichtigsten Aufgaben darin bestehen, im Grundgestein mit natürlichen Rissen ein künstliches Reservoir zu schaffen und zu kontrollieren. Wichtigste Punkte der wissenschaftlichen Untersuchungen an den geeigneten Standorten sind im Hinblick auf das Hauptziel die Ortung der Risse, die Entwicklung und die Kontrolle des Reservoirs und die Wechselwirkungen zwischen Wasser und Gestein.

Korrosion und Ablagerungen in herkömmlichen geothermischen Hoch- und Niederenthalpiesystemen sowie Probleme der Wiedereinleitung bereits genutzter Flüssigkeiten werden untersucht. Dadurch sollen vorhandene geothermische Ressourcen besser genutzt werden.

Ferner wird die Tiefengeologie Europas mit Hilfe geeigneter geophysikalischer und geochemischer Methoden untersucht, um die Vorgänge besser zu verstehen, die zur Entwicklung von Erdwärme- und Kohlenwasserstoffvorkommen geführt haben.

Bereich 4 : Energienutzung und -einsparung

Neue Möglichkeiten der Energieumwandlung

Das umfassende Ziel ist die Entwicklung von sauberen elektrochemischen Energieumwandlungssystemen hohen Wirkungsgrads für die Elektrizitätserzeugung, die Kraft-Wärmekopplung, die Wasserstoff- und Methanolerzeugung, den Transport und industrielle Reaktoren.

Bei den leistungsfähigen Brennstoffzellen für die Elektrizitätserzeugung, Kraft-Wärmekopplung und für den Einsatz in Schiffsmotoren ist das langfristige Ziel die Entwicklung von Öl-, Gas- oder Kohle-Kraftwerken im MW-Bereich, in denen feste Oxidbrennstoffzellen (SOFC) sowie Brennstoffzellen aus geschmolzenen Karbonaten (MCFC) verwendet werden. Es sollen Anlagen mit Brennstoffzellen entwickelt werden, in denen im Vergleich zu den herkömmlichen Systemen 30 bis 40 % Energie eingespart und die Verschmutzung auf ein Zehntel oder sogar bis auf ein Hundertstel gesenkt wird. Derzeitige Ziele sind die Entwicklung einer 20 kW SOFC-Prototypanlage als Teil eines Programms mit 200 kW-Kraftwärmekopplungsblöcken für die Industrie im Jahre 1997 sowie die Entwicklung intern und extern reformierender MCFC-Prototypanlagen von 10 bzw. 100 kW.

Kleine Methanol- und Wasserstoffbrennstoffzellen von 20-50 kW für die Elektrizitätserzeugung und -übertragung im kleineren Maßstab sollen entwickelt werden.

Forschungsarbeiten im Hinblick auf eine saubere und energiesparende Erzeugung von Wasserstoff und Methanol mit SOFC-Technologien, mit denen im Falle von Wasserstoff eine 40 %ige Elektrizitätseinsparung erreicht werden dürfte, sollen ebenfalls durchgeführt werden. Ferner werden industrielle elektrochemische Reaktoren für die Erzeugung von chemischen Verbindungen mittels Elektrolyse und Oxidation berücksichtigt.

Technologien für die Energieeinsparung

Es sollen Technologien und Instrumente der Modellerstellung entwickelt und verbessert werden, bei denen Aussichten auf wesentliche Wärme- und Elektrizitätseinsparungen sowie auf eine Verringerung der Umweltverschmutzung bestehen. Damit müssten Energieeinsparungen von 20 bis 25 % in neuen Anlagen, Gebäuden und bei Verfahren erzielt werden.

Aufgrund laufender Arbeiten über Energieeinsparungen in der Industrie konnten neue Ziele festgelegt werden. Insbesondere sollen die Verfahrensintensivierung und -integration erweitert werden, um Umweltschutzaspekte einzubeziehen. Deshalb wurden folgende Prioritäten in enger Zusammenarbeit mit der Industrie herausgearbeitet: Betrieb von Einzelkomponenten, insbesondere Abscheidungstechniken, Wärmetauscher, Verfahrensintensivierung, chemische Reaktoren; Verfahrensintegration, die zur Energieeinsparung und einer Verringerung der Umweltverschmutzung führt; Energieumwandlungseinrichtungen, z. B. katalytische Verbrennung, industrielle Hochtemperatur-Wärmepumpen für Heizung und Kühlung, wobei es auch um die Frage der Ersatzstoffe für FCKW geht; Energieeinsparungen.

Angesichts der Möglichkeiten der Energieeinsparung und einer Verringerung der Emissionen von Gasen mit Treibhauseffekt, die sich durch den Einsatz neuer verbesserter Technologien im Bereich der Privathaushalte ergeben, wird die FuE-Arbeit auf die Verwirklichung dieser Möglichkeiten ausgerichtet.

Mit Hilfe von Forschungsarbeiten über Energieeinsparungen in Gebäuden, die insbesondere die passive Kühlung miteinbeziehen, soll die Senkung des Elektrizitätsbedarfs für Kühlzwecke, insbesondere in südeuropäischen Ländern, erreicht werden. Neue Techniken zur Ausnutzung des Tageslichts sollen entwickelt werden, um Licht- und Kühlbedarf zu senken. Im Bereich der Wärmepumpen sollen die künftigen Arbeiten auf die Verwendung von Katalysatoren und preisgünstigen kompakten Wärmetauschern ausgerichtet werden. Die Aerosilicagel-Forschung soll auf die Entwicklung hochgradig isolierender lichtdurchlässiger und variabler Fenster ausgedehnt werden. Belüftungssysteme in Gebäuden sollen ebenfalls untersucht werden.

Neue Konstruktionssysteme für die Energieeinsparung sollen entwickelt werden, um den Architekten Werkzeuge zur Einführung von Energieeinsparungstechniken im Wohnungsbau und bei der Stadtplanung an die Hand zu geben. Dabei wird besonderes Gewicht auf die pränormative Forschung im Bauwesen gelegt, die die beträchtlichen Energieeinsparungsmöglichkeiten durch passive Sonnenenergienutzung berücksichtigt.

Energetischer Wirkungsgrad im Verkehr, einschließlich geeigneter Ersatzstoffe für herkömmliche Kraftstoffe

Ziel ist die Entwicklung fortgeschrittener Technologien, die zu sehr leistungsfähigen und sauberen Fahrzeugen führen können. In diesem Bereich, an dem die Industrie aktiv beteiligt ist, geht es um kurz-, mittel- und langfristige Forschungen sowohl über Verbrennungsmotoren als auch über Fahrzeuge mit Brennstoffzelle und mit Elektroantrieb. Die Koordinierung mit den im Rahmen des Programms über industrielle und Werkstofftechnologien durchgeführten, den Verkehr betreffenden Aktionen wird von der Kommission mit der Unterstützung der beiden betreffenden Programmausschüsse gewährleistet.

Als Fortsetzung bereits durchgeführter Arbeiten zur Optimierung von Verbrennungsmotoren sind Forschungsarbeiten über folgende Themen vorgesehen : fortgeschrittene Benzinmotoren, wie Magergemischmotoren, Zweitaktmotoren und Motoren mit Ladungsschichtung ; Katalysatoren und ihre motortechnische Integrierung und Optimierung ; Fortsetzung der Grundlagenforschung im Bereich der Verbrennung ; Verbrennungsmotoren, die saubere Kraftstoffe verwenden (Wasserstoff, Methanol, komprimiertes Erdgas (CNG), Kraftstoffe aus Biomasse), Forschungsarbeiten über Dieselmotoren werden auf den energetischen Wirkungsgrad und die Verringerung der Ruß- und Teilchenbildung auf den in Zukunft geforderten Stand ausgerichtet werden.

Die Forschungsarbeiten über wasserstoffbetriebene Polymerbrennstoffzellen in Elektrofahrzeugen streben einen Wirkungsgrad von 60-65 % an (drei- bis viermal höher als bei Benzinmotoren). Es sollen auch kompakte und preisgünstige Methan- und Methanolreformer entwickelt werden, damit auch Methanol und Methan in diesen Elektrofahrzeugen verwendet werden kann. Andere Forschungsarbeiten sind darauf ausgerichtet, Brennstoffzellen zu verwenden, die Methanol direkt ohne Reformier oxidieren. Die Arbeiten konzentrieren sich darauf, im Jahr 1994 ein kWh zu erreichen.

Ziel der Forschungsarbeiten ist es, die neuen rentablen Fest-Lithium-Batterien mit Polymerelektrolyten auf eine Leistungsfähigkeit von 20 kWh zu bringen und in Elektrofahrzeuge einzubauen, damit diese mit einer Batterieladung 300 km zurücklegen können.

ANHANG II

VORLÄUFIGE AUFSCHLÜSSELUNG DES VERANSCHLAGTEN MITTELBEDARFES

(in Millionen ECU)

Bereich	Aufschlüsselung
Bereich 1 : Strategieanalyse und Modell	9
Bereich 2 : Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen bei möglichst geringer Emission	36
Bereich 3 : Erneuerbare Energiequellen	57,43
Bereich 4 : Energienutzung und -einsparung	53
Insgesamt	155,43 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

⁽¹⁾ Einschließlich der Personalkosten in Höhe von 11 Millionen ECU und der Verwaltungskosten in Höhe von 7 Millionen ECU.

⁽²⁾ Ein für erforderlich gehaltener Betrag in Höhe von 1,57 Millionen ECU, der nicht in den 155,43 Millionen ECU enthalten ist, wird als Beitrag des spezifischen Programms „nichtnukleare Energien“ für die zentralisierte Maßnahme zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse bereitgestellt.

Die Aufschlüsselung nach Bereichen schließt nicht die Möglichkeit aus, daß bestimmte Vorhaben beide Bereiche erfassen.

*ANHANG III***EINZELHEITEN DER DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS UND MASSNAHMEN ZUR VERBREITUNG UND VERWERTUNG DER ERGEBNISSE**

1. Die Kommission führt das Programm nach Maßgabe des in Anhang I festgelegten wissenschaftlichen und technischen Inhalts durch.
2. Die Einzelheiten der Durchführung des Programms gemäß Artikel 3 umfassen Vorhaben der Forschung und technologischen Entwicklung, flankierende Maßnahmen und konzertierte Aktionen. Bei der Auswahl müssen die in Anhang III des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG aufgeführten Kriterien sowie die in Anhang I des vorliegenden Programms enthaltenen Ziele berücksichtigt werden.

A. Forschungsvorhaben

Für die Vorhaben werden Verträge zur Forschung und technologischen Entwicklung auf Kostenteilungsbasis abgeschlossen, wobei die Beteiligung der Gemeinschaft in der Regel nicht mehr als 50 % beträgt. Universitäten und andere Forschungszentren, die sich an Vorhaben auf Kostenteilungsbasis beteiligen, können für jede Aktion eine Finanzierung von 50 % der Gesamtausgaben oder eine Finanzierung von 100 % der zusätzlichen Grenzkosten beantragen.

Die Forschungsaktionen auf Kostenteilungsbasis sind in der Regel von Teilnehmern mit Sitz in der Gemeinschaft durchzuführen. Die Vorhaben, an denen beispielsweise Universitäten, Forschungsorganisationen und Firmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen teilnehmen können, müssen in der Regel die Teilnahme von mindestens zwei voneinander unabhängigen Partnern mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten vorsehen. Die Verträge für die Aktionen auf Kostenteilungsbasis werden in der Regel nach einem Auswahlverfahren abgeschlossen, das auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beruht, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden.

Bei gleicher wissenschaftlicher Qualität widmet die Kommission im Einvernehmen mit dem Ausschuss solchen Vorhaben besondere Aufmerksamkeit, die sich in die regionale Energiewirtschaftsplanung einbeziehen lassen.

B. Flankierende Maßnahmen

Die flankierenden Maßnahmen gemäß Artikel 7 umfassen

- die Veranstaltung von Seminaren, Workshops und wissenschaftlichen Konferenzen ;
- eine interne Koordinierung durch die Einsetzung integrierender Gruppen ;
- eine hochspezialisierte Ausbildung, wobei der Schwerpunkt auf die Interdisziplinarität gelegt wird ;
- die Förderung der Verwertung der Ergebnisse ;
- die unabhängige wissenschaftliche und strategische Bewertung der Funktionsweise der Vorhaben und des Programms.

C. Konzertierte Aktionen

Bestandteil der konzertierten Aktionen sind die Bemühungen der Gemeinschaft um eine Koordinierung der einzelnen in den Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungsaktionen. Die Kostenbeteiligung kann bis zu 100 % der Konzertierungskosten betragen.

3. Die Verbreitung der Kenntnisse, die im Rahmen der Durchführung der Vorhaben gewonnen werden, erfolgt zum einen innerhalb des Programms und zum anderen im Wege einer zentralisierten Maßnahme gemäß dem in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG genannten Beschluß.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. September 1991

zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in mehreren Mitgliedstaaten

(Nur der deutsche, der englische, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(91/485/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unterabsatz und
Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1634/91 ⁽⁴⁾, wurde festgelegt, unter welchen Umständen
Ankäufe von Butter und Magermilchpulver ausgesetzt und
danach wieder aufgenommen und welche alternativen
Maßnahmen im Fall der Aussetzung getroffen werden
können.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kom-
mission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2011/91 ⁽⁶⁾, wurden die Kriterien bestimmt, nach denen
der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in einem
Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich und die
Bundesrepublik Deutschland angeht, in einer Region
eröffnet bzw. ausgesetzt wird.

Mit der Entscheidung 91/369/EWG der Kommission ⁽⁷⁾
wurde dieser Ankauf in Belgien, Frankreich und Nord-
irland ausgesetzt. Aus den Angaben über die Marktpreise
geht hervor, daß die Bedingung von Artikel 1 Absatz 3
der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 derzeit in Belgien,

Frankreich, Nordirland und der Bundesrepublik Deutsch-
land mit Ausnahme des Gebiets der ehemaligen Deut-
schen Demokratischen Republik erfüllt ist. Daher ist das
Verzeichnis der Mitgliedstaaten, in denen diese Ausset-
zung gilt, entsprechend anzupassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
777/87 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschrei-
bung wird in Belgien, Frankreich, Nordirland und der
Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Gebiets
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
ausgesetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung 91/369/EWG wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die
Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik
und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 5. September 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 185 vom 11. 7. 1991, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1991, S. 21.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2200/91 des Rates vom 22. Juli 1991 zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 203 vom 26. Juli 1991)

Seite 2, Artikel 1 letzte Zeile:

anstatt: „31. Juli 1992“

muß es heißen: „31. Oktober 1991“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2381/91 des Rates vom 29. Juli 1991 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 über die zulässigen Gesamtfangmengen und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1991

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 219 vom 7. August 1991)

Seite 4, Anhang, Spalte 2, letzter Bereich:

anstatt: „III a), III b), c), d) (?)“

muß es heißen: „III a), III b), c), d) (!)“.
